

Vereinssatzung des Turnverein Wetzlar 1847 e.V.



SATZUNG

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Turnverein Wetzlar 1847 e.V.. Er hat seinen Sitz in Wetzlar/Lahn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) vertretenen Sportarten. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben: Förderung des Wettkampf-, des Breiten-, des Fitness- und Gesundheitssportes und der sportlichen Freizeitgestaltung unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit. Das Betreiben eines gerätegestützten Krafraumes unter besonderer Berücksichtigung des Cardio- und des Krafttrainings.

2. Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Mitglieder. Er richtet seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so aus, dass sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Er leistet in diesem Rahmen einen aktiven Umweltschutz.

3. Weitere Aufgabe des Vereins ist es, die Kultur zu fördern, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des lsb h. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des lsb h und der Mitgliedsverbände des lsb h, deren Sportarten im Verein betrieben werden, für sich als verbindlich an.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen; dieser entscheidet über den Antrag. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich abgelehnt wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt § 5, Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung sowie wegen vereinschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins

4. Auflösung einer juristischen Person

§ 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Kurse.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Das Nähere zu 1 und 2 regelt die Beitragsordnung.
4. Bei Bedarf kann eine Umlage festgesetzt werden.
5. Mitglieder sind verpflichtet, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen; wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Jugendordnung kann für die Vereinsjugend Abweichungen vorsehen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

C. Organe des Vereins

§ 9

Vereinsorgane

- Die Mitgliederversammlung
- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Jugendausschuss
- Die Jugendvertretung

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können für die Erledigung der Vorstandsaufgaben Aufwandsentschädigungen nach § 22, Nr. 3 EStG gezahlt werden. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern ein Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die Ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Sind weniger als 50 v.H. der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand.
- b) den Abteilungsleitern. Sind diese Mitglieder des Vorstandes, so benennt die Abteilung einen Vertreter.
- c) den von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten.

2. Jede Abteilung erhält für je 50 Mitglieder einen Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 10 Delegierte stellen. Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt 3 Jahre.

3. Die Mitgliederzahl einer Abteilung ergibt sich aus der letzten Meldung an den lsb h.

4. Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in Abteilungsversammlungen.

5. Wahlberechtigt sind in Abweichung von § 8 Ziffer 1 alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

6. In der Delegiertenversammlung haben die in Ziffer 1a) und b) genannten Personen sowie jeder Delegierte jeweils 1 Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist bei Abteilungsleitern möglich. Im Übrigen ist eine Übertragung des Stimmrechtes eines Delegierten auf einen Ersatzdelegierten nur bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit möglich.

7. Die Delegierten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird ein Delegierter von der Abteilung abgewählt, legt er sein Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand nieder oder scheidet er aus dem Verein aus, so verliert er seinen Sitz in der Delegiertenversammlung.

8. Jährlich findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.

9. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

10. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Sind weniger als 50 v.H. der zur Delegiertenversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.

11. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigungen von Aufwandsentschädigungen und Regelung von Aufwendersersatz
- Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Jugendausschusses
- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Jugendausschusses
- Erlass von Ordnungen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit ein Rechtsgeschäft mehr als 25% des jährlichen Mitgliedsbeitragsaufkommens des Vereins(ohne Abteilungsbeiträge) ausmacht.
- Festsetzung einer Umlage
- Beschlussfassung über Anträge

12. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) wenn sie der Vorstand für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die vorgenannten Bestimmungen.

13. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beteiligung eines von ihm zu bestellenden Geschäftsführers, der mit beratender Stimme an Vorstands- und Beiratssitzungen teilnimmt.

2. Die unter a) und b) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. a) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus (z.B. durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Ausschluss aus dem Verein), so ist dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.

4. Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von 2 Wochen anzuberaumen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Die schriftliche Einladung soll spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet, sie sind nicht öffentlich.

6. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

c) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen sind unzulässig.

7. In Ausnahmefällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

8. Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Referate gebildet.

Referat 1: Jugend

Referat 2: Öffentlichkeitsarbeit

Referat 3: Kultur, allgemeine Veranstaltungen

Referat 4: Mitgliederbetreuung

Referat 5: Sport

Referat 6: Finanzen und Controlling

Referat 7: Immobilienmanagement

Referat 8: Rechtsangelegenheiten, Versicherungen

Referat 9: Umweltprojekte

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Referate zu errichten.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Referate werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

Den Referaten gehören jeweils neben dem Vorsitzenden bis zu 5 Mitglieder an.

Der Vorstand ist berechtigt, Referatsmitglieder abzuberaumen.

Für die Einberufung von Referatssitzungen gelten die Vorschriften für Vorstandssitzungen analog. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

9. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder zu definieren und dem Beirat zur Kenntnis vorzulegen. Ebenso ist er verpflichtet, die Aufgabenbereiche der Referate in einer Geschäftsordnung festzulegen und dem Beirat vorzulegen.

§ 13

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a.) den Mitgliedern des Vorstands
 - b.) den Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter
 - c.) einem Mitglied des Jugendausschusses
 - d.) den Referatsleitern oder ihren Vertretern
 - e.) den Ehrenmitgliedern
- Diese können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung über die Vereinspolitik
Beratung in allen sportlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen
Beratung über Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
Initiativen des Vorstandes vorbereiten und in der Planung mit gestalten.

3. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung soll mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

4. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 14

Vereinsjugend

1. Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Jugendausschuss
- c) Die Jugendvertretung

2. Die Vereinsjugend betreibt die Jugendarbeit selbständig unter Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15

Abteilungen

1. Die Abteilungen erledigen Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig.

2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der Vorstand einzuladen.

3. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bzw. -umlagen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

4. Die Bildung neuer Abteilungen kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

5. Der Vorstand kann eine Abteilung - nach Anhörung der Abteilungsversammlung - aus wichtigem Grund auflösen.

6. Weitere Bestimmungen sind in der Abteilungsordnung enthalten.

§ 16

Rechnungsprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Rechnungsprüfer auch berechtigt, die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 17

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis und die Stadt Wetzlar, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Satzung zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 2. März 2007